

MOTION

Urheber PLR, durch Sonia Tauss-Cornut
Gegenstand Opferhilfegesetz (OHG): Einführung einer zusätzlichen kantonalen Hilfe für den Restbetrag
Datum 11.03.2019
Nummer 4.0371

Die Totalrevision des Opferhilfegesetzes im Jahr 2009 führte zu einer Plafonierung der opferhilferechtlichen Genugtuung. Damit sollte eine allgemeine Senkung der Beträge gegenüber den Genugtuungssummen im Zivilrecht erreicht werden. Es handelt sich also um eine Sparmassnahme auf Kosten der Opfer.

Die den Opfern gewährten Beträge gemäss OHG stellen also nur einen Bruchteil der effektiv zugesprochenen Genugtuung dar. Die Opfer erhalten somit keine vollumfängliche Genugtuung. Diese Kürzungen im Vergleich zum im Urteil eines Zivilgerichts zugesprochenen Betrags treffen die Opfer von Straftaten mit voller Wucht, da sie sich mit weniger Genugtuung begnügen müssen.

Die Gemeinwesen ihrerseits schiessen diese Beträge lediglich vor. Die Ansprüche des Opfers gehen denn auch auf den Kanton über, der seinen Anspruch wiederum gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend machen kann.

Schlussfolgerung

Aus diesem Grund fordern wir den Staatsrat mit dieser Motion auf, im Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten eine zusätzliche kantonale Hilfe vorzusehen:

Kapitel 4bis Zusätzliche kantonale Hilfe

Als zusätzliche kantonale Hilfe entrichtet der Kanton den Opfern von Straftaten die Differenz zwischen der im OHG vorgesehen und der im Urteil zugesprochenen Genugtuung.

Für diesen zusätzlichen Betrag gehen die Ansprüche des Opfers auf den Kanton über.